

Kreis Blatt



für den Kreis Ulm.

Druck und Verlag von
R. Wagner, Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleit. ag: Richard Wagner.

Verusprechter Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmondzelle.

Donnerstag, den 23. August 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Anordnung

den Verkehr mit Brotgetreide, Mehl und
Brotverbrauch und Mahlvorfristen für
Ulmer für das Wirtschaftsjahr 1917.

Grund der Reichsgetreideordnung für die
1917 vom 21. Juni 1917 (R.G.B. I. S.
in Verbindung mit der Preussischen
Anweisung dazu wird, und zwar hin-
sichtlich § 5 mit Genehmigung des Regierungs-
präsidenten zu Wiesbaden, für den Bezirk des
Landesverbandes Ulm folgendes angeordnet.

Beförderungsberechtigte.

§ 1

Beförderungsberechtigt sind:
1. die Kreisangehörigen, die nicht Selbst-
versorger (§ 5) sind.
2. Fremde, die sich im Kreise niederlassen,
dadurch Kreisangehörige werden und
einen Brotkartenabmeldebchein beibringen.
Militärurlauber.

§ 2

Beförderungsberechtigten erhalten Brot
von Bäckern oder Händlern nur gegen
Brot- oder Mehlkarten.
Karten werden von der Ortspolizeibehörde
ausgegeben und berechtigen zum
Brot- und Mehlmengen.
ist der Verkauf von Karten sowie die
von Bäckern und Händler ohne Entnahme
der Karten.

nicht gebrauchten Karten sind am Schluß
des Zeitraums, für den sie gültig
sind, der Ortspolizeibehörde zurückzugeben.

Bedarf an Mehl haben die Bäcker die
Brotkarten mit Mehlkarten
zusammen einzureichen, welches das Weitere

gewerblichen Bäcker, Kundenbäcker und
Bäcker dürfen Brot oder Mehl nur gegen
Brotkarten verabsorgen. Es ist verboten,
für den ganzen Zeitraum ihrer Gültigkeit
auf einmal auszuhändigen und
den Bedarf an Brot und Mehl nach und
nach. Bei jedesmaligem Bezuge von
Brot ist der entsprechende Abschnitt
abzugeben.

§ 3

Gemeinden, in denen Beförderungsberechtigte
gewöhnlich gegen Zahlung eines Sachlohns
arbeiten (Kundenbäckerei) oder in Gemeinde-
bäckereien selber backen, dürfen Brote
in bestimmten Gewichten und Formen hergestellt

§ 4

Das Gewicht des Brotes muß sich nach 24
zu dem des verbackenen Roggenmehles
verhalten, wobei ein Spielraum des
Gewichtes von 3 vom 100 zulässig ist. Es
ist z. B. das Brotgewicht aus 1320 gr
Mehl 3 3/4 Pfund betragen, mit einem
Gewicht von rund 50 gr.

II. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (Selbstversorger).

§ 5

Als Selbstversorger im Sinne des § 7 der
Reichsgetreideordnung sowie der Ausführungsan-
weisung hierzu gilt nur, wer in die von der
Gemeinde zu führende Selbstversorgerliste (§ 6)
aufgenommen ist.

Das Recht der Selbstversorgung mit Brotge-
treide (Roggen und Weizen) wird auf solche land-
wirtschaftlichen Betriebe beschränkt, deren Vorräte
zur Ernährung der Selbstversorger bis zum 15.
September 1918 ausreichen.

In die Selbstversorgerliste aufgenommen werden
dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher
Betriebe, die Angehörigen ihrer Wirtschaft ein-
schließlich des Gefolges sowie Naturalberechtigte,
insbesondere Anteilhaber und Arbeiter, soweit sie
Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fruchte
der in Frage kommenden Art oder daraus her-
gestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Nicht in die Selbstversorgerliste aufgenommen
werden dürfen Inhaber von Zehntrechten oder
ähnlichen auf öffentlich rechtlicher Grundlage be-
ruhenden Rechten, z. B. Beamte, die nach ihrer
Besoldungsordnung Anspruch auf Naturalabgaben
haben. Dasselbe gilt von den landwirtschaftlichen
Betrieben fernstehenden Personen, die sich durch
Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von
Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während
sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den
Verpächtern überlassen.

Reichen die Vorräte nicht aus, um alle zu
einem Betriebe gehörenden Personen bis zum 15.
September 1918 ernähren zu können, so dürfen nur
solche Personen angemeldet und in die Selbst-
versorgerliste aufgenommen werden, wie bis zu
dem vorgenannten Zeitpunkt voll versorgt werden
können.

In die Selbstversorgerliste nicht aufgenommene
Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder
Wirtschaftsangehörige werden mit Brot und Mehl
auf Grund von Brotkarten gemäß I §§ 1—4
versorgt. Für sie darf aus den Erntebeständen
des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht mehr
verwendet werden.

§ 6

Die Selbstversorgerliste ist von den Gemeinde-
vorstehern nach folgendem Muster zu führen. (Muster
am Schluß der Bekanntmachung abgedruckt.)

Eine Abschrift der Selbstversorgerliste ist zum
30. August 1917 dem Landratsamt einzureichen.

§ 7

Ab- und Zugänge von Personen, die das
Recht der Selbstversorgung in Anspruch genommen
haben oder nehmen wollen, sind sofort bei dem
Gemeindevorstand anzumelden. Dieser hat die
vorzunehmenden Änderungen unverzüglich dem
Landratsamt mitzuteilen.

§ 8

Selbstversorger können durch eine bis zum
20. eines jeden Monats bei dem Gemeindevor-
steher abzugebende schriftliche Erklärung die Selbst-
versorgung mit Wirkung vom 1. des nächsten
Monats ab unter der Voraussetzung aufgeben,
daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum 15.
September 1918 noch entfallende Bestand an

Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz
befindet.

Sie haben diesen Bestand an den Kommunal-
verband abzuliefern und erhalten damit vom An-
fang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot-
und Mehlversorgung mit Brotkarten für sich und
die bisher von ihnen versorgten Personen.

§ 9

Das Recht der Selbstversorgung kann Unter-
nehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat
entzogen werden, wenn sie sich

- a) in der Verwendung ihrer Bestände
- b) in der Beobachtung der für Selbstver-
sorger erlassenen Anordnungen
- c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach
§ 4 Abs. 1—3 der Reichsgetreideordnung
vom 21. Juni 1917 (R.G.B. I. S. 507)
unzuverlässig erweisen, oder
- d) ihre Pflicht zur Auskunftserteilung nach
§ 25 Abs. 3 a. o. D. oder
- e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten
vernachlässigen.

Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbst-
versorgungsrechts kann die sofortige Enteignung
der Bestände für den Kommunalverband ausge-
sprochen werden.

Gegen die Verfügung des Landrats ist Be-
schwerde zulässig. Ueber die Beschwerde ent-
scheidet der Regierungs-Präsident zu Wiesbaden
endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen
das Recht der Selbstversorgung entzogen ist, er-
halten Brotkarten für den Rest des Versorgungs-
jahres nur in dem Umfang, als bei ihnen noch
Brotgetreide oder Mehl nach dem für Selbst-
versorger geltenden Satz für den Kopf und
Monat gefunden und dem Kommunalverband
abereignet worden ist.

§ 10

Die vom Bundesrate für den Eigenverbrauch
der Selbstversorger festzusetzenden Mengen, für die
Zeit bis zum 30. September 1917 9 kg Brot-
getreide pro Kopf und Monat, gehen in das Ver-
fügungsrecht der Wohnsitzgemeinden über. Die
Selbstversorger werden dagegen von den Gemeinden
mit dem dem Ausmahlungsverhältnis (z. B. 94%)
entsprechenden Mengen an Schrotmehl beliefert.

Der Vorrat an Mehl darf die für 2 Monate
erforderlichen Mengen nicht überschreiten.

§ 11

Das in das Verfügungsrecht der Gemeinden
übergegangene Brotgetreide lagert auf Rechnung
und Gefahr der einzelnen Gemeinden. Es bleibt
ihnen nach den örtlichen und persönlichen Ver-
hältnissen überlassen, ob sie es bei den Selbst-
versorgern lagern lassen oder in geeigneten Räumen
selbst lagern wollen.

Verluste an diesem Brotgetreide bzw. Mehl
sind unverzüglich dem Landrat zu melden; jedoch
kann Ersatz nur bei höherer Gewalt in Erwägung
gezogen werden.

§ 12

Selbstversorger dürfen ihr Brot in beliebigen
Gewichten und Formen backen lassen oder selbst
backen.

§ 13

Sämtliche Mühlen des Kreises dürfen nur noch für den Kommunalverband oder für die Gemeinde Brotgetreide verarbeiten.

Jeder direkte Verkehr zwischen Müller und Selbstversorger ist verboten.

Alles in den Mühlen befindliche Getreide muß durch Mahlschein belegt sein. Das Hereinnehmen von Getreide ohne Beleg ist strafbar.

§ 14

Die für den Verkehr mit den Mühlen getroffenen Anordnungen besonders auch die Ausführungsanweisung vom 2. März 1917 Ziffer 4, 5 und 7 finden bis auf Weiteres entsprechende Anwendung.

Mühlen die sich als unzuverlässig erweisen, sind sofort dem Landrat mitzuteilen, worauf deren Schließung erfolgen kann.

§ 15

Die Müller werden durch die Vorschrift des § 13 von der Verpflichtung zur Führung des Mahlbuches nicht entbunden.

III. Allgemeine Vorschriften.

§ 16

Die Höchstpreise für Mehl und Brot werden vom Kreisausschuß jeweils festgesetzt und durch besondere Anordnung bekannt gegeben.

§ 17

Bäcker und Händler dürfen Brot und Mehl nur innerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verkaufen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landrats.

Bäcker, welche bisher Gemeinden, in denen solche nicht wohnen, mit Brot und Mehl versorgt haben, erhalten die Erlaubnis auch weiterhin an diese Gemeinden zu liefern.

§ 18

Die Abgabe von Brot in Gast- und Schankwirtschaften darf nur noch gegen Brotmarken und gegen besonderes Entgelt erfolgen.

§ 19

Die Regelung des Brotverbrauches in Krankenhäusern und Genesungsheimen bleibt dem Landrat vorbehalten.

§ 20

Auf Reichsbrotmarken dürfen nur Brot oder Brötchen verabfolgt werden; die Abgabe von Mehl hierauf ist verboten.

Kreisangehörige, sowohl Selbstversorger wie Versorgungsberechtigte, welche den Kreis vorübergehend (bis zu 3 Monaten) verlassen, werden vom Kreis durch Reichsbrotmarken für die ganze Zeit ihrer Abwesenheit versorgt. Auf die entsprechende Anordnung des Kreisausschusses vom 10. November 1916 Kreisblatt Nr. 137 wird verwiesen.

Im Kreise ausgegebene Reichsbrotmarken haben nur in Gastwirtschaften, nicht bei Händlern und Bäckern des Kreises Gültigkeit.

IV. Strafbestimmungen.

§ 21

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebes in der Befolgung der ihm auferlegten Pflichten unzuverlässig, so kann sein Betrieb geschlossen werden.

Die Verwirkung weiterer Strafen wird durch diese Maßregel nicht berührt.

§ 22

Früchte, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes entgegen dieser Anordnung zu verwenden sucht, sowie alle Vorräte und Erzeugnisse, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, können ohne Zahlung einer Entschädigung zu Gunsten des Kommunalverbandes für verfallen erklärt werden.

Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallserklärung die zur Sicherstellung solcher Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Die mit einem Ausweis versehenen Ueberwachungsbeamten der Reichsgetreidekasse sind ermächtigt, durch mündliche Erklärung gegenüber dem

Betriebsleiter oder dessen Vertreter bis zur gütlichen Entscheidung des Kommunalverbandes jede räumliche oder sachliche Veränderung derartiger Vorräte vorläufig zu untersagen.

Die Verwirkung weiterer Strafen wird durch diese Maßregel nicht berührt.

§ 23

Gegen Verfügungen aus den §§ 21 und 22 ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungs-Präsident zu Wiesbaden endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 24

Mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis 50 000 Mark oder mit einer oder mehreren Strafen wird nach § 79 Abs. 1 Ziffer 1 Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1916 (S. Bl. S. 507) bestraft, wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt.

Der Versuch ist strafbar. Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseitelegen oder Veräußern von Vorräten Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie abgesehen wird, mindestens dem dreifachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die Strafbestimmung bezieht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse, auf die sich die Strafbestimmung bezieht, erkannt werden, wenn nicht schon gemäß § 22 für verfallen erklärt worden sind.

§ 25

Ist eine der im § 22 bezeichneten Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch die bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ursingen, den 20. August 1917.

Der Kreisausschuß: v. Bezold.

Gemeinde:

Kreis Ursingen.

Selbstversorger-Liste.

Nr.	Name	Straße	Haus-Nr.	Zum Haushalt gehörende Personen einschl. Diensthofen (Selbstversorger)	Beginn der Selbstversorgung	Zustehende Menge für die angemeldeten Selbstversorger

Von dem Selbstversorgerbrotgetreide wurden an Mehl ausgegeben

am	am	am	am	am	am	am	am	am	am	am	am	am	Bemerkungen
kg	g	kg	g	kg	g	kg	g	kg	g	kg	g	kg	g

Ursingen, den 21. August 1917.

Um die Zuverlässigkeit der für den 15. August d. Js. angemeldeten gewerblichen Betriebszählung sicherzustellen, hat das Kriegsministerium eine Anweisung für die Gemeinden zur Nachprüfung der beantworteten Fragebogen ausarbeiten lassen. Diese Anweisung wird Ihnen sofort nach dem Eintreffen zugehen. Ebenso wird Ihnen eine Postkarte zugehen, welche Sie dem Absatz 6 der Anweisung gemäß zu beantworten und bis zum 1. September d. Js. direkt an das Kriegsamt, Abt. Statistik, Berlin S., Spittelmarkt 16/17 einzusenden haben. Bezüglich der Karte ist Fehlanzeige erforderlich.

Die Herrn Bürgermeister, die die Fragebogen noch nicht eingereicht haben, wollen dieselben der Anweisung gemäß prüfen, nummerieren und sie mir bis spätestens den 20. September d. Js. einsenden.

Die bereits eingesandten Fragebogen werden

den betreffenden Gemeinden behufs Nachprüfung wieder zugehen.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Die Herrn Bürgermeister weise ich darauf hin, daß es auch in diesem Jahre dringend geboten ist, Buchedern, Eicheln und Kofkastanien zu sammeln.

Die Firma Konrad Appel Darmstadt ist von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zum Einkauf der Buchedern und Kofkastanien bestellt worden.

Bis zum 15. Oktober d. Js. ist mir zu berichten, welche Mengen der oben genannten Früchte gesammelt worden sind.

Ursingen, den 16. August 1917.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Zur Aufstellung des Verteilungsplanes der von den Schulverbänden zur Volksschule Witwen- und Waisenklasse (neue Klasse) für Statsjahre 1918-20 zu leistenden Beiträge mir unter Benutzung des den Herrn Bürgermeistern mit nächster Post zugehenden Formulare ein Verzeichnis unter Zugrundelegung des der Lehrstellen vom 1. Oktober 1917 bis einschließlich den 6. Oktober d. Js. einzureichen. Dieser darf nicht überschritten werden.

Bei Aufstellung des Verzeichnisses ist insbesondere zu beachten:

1. Das Verzeichnis ist nur in den Statsjahren 1-10 auszufüllen. Die Zahlen sind jede Stelle getrennt anzugeben.
2. Aufzunehmend sind sämtliche am 1. Oktober 1917 vorhandenen Lehrstellen und auch dann, wenn die Stellen unbefristet oder durch auftragsweise beschäftigt

ermaltet werden. Im letzteren Falle
das gesamte Lehrerdienstverhältnis ein-
gesetzlich Rietsensfähigkeits pp. aber ohne
Zulage, einzusetzen. Im Uebrigen sind
Mietzulagen nach dem Stande am 1.
Oktober 1917 einzusetzen.

stellen sind nicht aufzunehmen.
Spalte 6 ist die tarifmäßige Mietent-
schädigung für endgültig angestellte Lehrer
anzusetzen. Auch bei Dienstwohnungen hat
zu geschehen. Der Rietsensfähigkeits-
satz ist in Nr. 139 des Kreisblattes von
1917 abgedruckt.

Spalte 9 ist für jede Stelle ein Beitrag
von 1200 Mk., welcher außer Berechnung
zu kommen, aufzunehmen.

Spalte 10 ist der in Spalte 8 ent-
haltene Betrag nach Abrechnung des in
Spalte 9 angegebenen Betrages aufzunehmen.
Spalte 11 ist unausgefüllt zu lassen.
den 16. August 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Betr.: **Heulieferung.**
Heuverwaltung drängt schon jetzt auf
Heulieferung. Ich ersuche deshalb die Herrn
Bürgermeister halbtägige Verladung vornehmen zu
lassen. Die verladene Menge ist unter Einreichung
eines Frachtbriefes umgehend nach hier zu
bringen.

Das Heu gleich in Ballen gepreßt und
weiter expediert wird ist dafür
zu sorgen, daß nur ganz trockenes Heu an trockenen
Wagen geladen wird und die Wagen nachher
abgedeckt werden.
den 14. August 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Bürgermeister des Kreises.
Bürgermeister des Kreises.

Wir bis zum 26. d. Mts. bestimm-
t, wieviel an Jungmännern (Schüler) im
Alter von 15—18 Jahren die Gemeinde zur Ein-
führung der Herbstkornnte benötigt und welcher vor-
her Bedarf für die Frühjahrskornnte
bedürftig sein wird. Die Jungmänner
sind gut bewährt haben.
den 20. August 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Bürgermeister Friedrich Jakob Jäger 5.
ist zum Schiedsmann dieser Gemeinde
auf Dauer von 3 Jahren wiedergewählt

herr Landgerichts-Präsident zu Wies-
baden diese Wahl bestätigt.
den 17. August 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ronrad Wilhelm Schmidt zu Eichbach
als Stellvertreter dieser Gemeinde ernannt
von mir verpflichtet worden.
den 16. August 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

An die Herrn Bürgermeister!
haben das Formular zur **Selbstver-
pflichtung** (§ 6 der Anordnung des Kreis-
blattes) hergestellt und halten es am Lager.
Kreisblatt-Druckerei.

Berlin, den 3. August 1917.

angeregt worden, bei der Kriegsabgabe
von weniger als 1 Mk. nicht zu er-
heben.

einen Verzicht auf die Erhebung von
Zinsen unter einer Mark habe ich unter der
Bedingung keine Bedenken, daß sich der Ver-
zicht auf die bereits eingezahlten oder in Zu-
kunft zu erwartenden Zinsen übermitteln
erlaubt und es sich nur um die Ver-
rechnung der nicht durch Hergabe von Schuldver-
trägen, Schuldbuchforderungen und Schatz-
gegenständen der Kriegsanleihen des Deutschen
Reichs an den Restbetrag der geschuldeten

Abgabe (§ 36 Abs. 3 der Kriegsteuer-Ausfüh-
rungsbestimmungen) handelt.

Der Reichsfinanzminister (Reichsschatzamt).

Uffingen, den 20. August 1917.

Wird veröffentlicht

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berantagungs-Kommission
v. Bezold.

Frankfurt (Main), den 7. 8. 1917.

XVIII. Armekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III, Tab.-Nr. 15336/4651

Betr.: **Maßnahmen zur Verhinderung
des Entweichens russ. poln. Arbeiter.**

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des preussischen Be-
lagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 in
der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember
1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korps-
bezirk und — im Einvernehmen mit dem Sou-
verneur — auch für den zum Befehlsbereich der
Festung Mainz gehörenden Teil des Regierungs-
bezirks Wiesbaden:

Es ist verboten:

1. russisch polnische Arbeiter oder Arbeiterinnen
dazu zu verleiten, oder irgendwie durch Rat
und Tat zu unterstützen, ihre Arbeitsstellen
zu verlassen oder die vertragsmäßig über-
nommene Arbeit zu verweigern oder nieders-
zulegen,
 2. ein Arbeitsverhältnis russisch polnischer Ar-
beiter oder Arbeiterinnen zu vermitteln oder
mit ihnen einzugehen ohne den Nachweis,
daß sie ihr früheres Arbeitsverhältnis
ordnungsmäßig beendet, und im Falle eines
Aufenthaltswechsels die Genehmigung des
stellv. Generalkommandos erhalten haben.
- Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis
bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder
Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu
1500 Mk. bestraft.

Der stellvertretende Kommandierende General.
Riedel, Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 20. Aug.
(Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Auf dem flandrischen Schelde-Isfelde blieb nach
dem Scheitern der englischen Frühangriffe südlich
von Langemark der Feuerkampf an Stärke erheblich
gegen die Vortage zurück.

Im Artois war die Artillerietätigkeit nur nord-
westlich von Bapaume stark. Mehrfach wurden eng-
lische Erkundungsabteilungen zurückgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Die Schlacht vor Verdun hat heute früh auf
beiden Maas-Ufern vom Walde von Avocourt
bis zum Saurières-Walde (23 Km.) mit starken
Angriffen der Franzosen begonnen.

Der Artilleriekampf dauerte tagsüber und die
Nacht hindurch ununterbrochen in äußerster Heftig-
keit an; heute Morgen ging stärkstem Trommelfeuer
ein Angriff der Infanterie voraus.

Die Franzosen besetzten kampflos den Talou-
Mäden südlich der Maas, der seit März dieses
Jahres als Verteidigungslinie aufgegeben und nur
durch Posten besetzt war. Diese sind im Laufe
des gestrigen Tages planmäßig und ohne Störung
zurückgenommen worden.

An allen übrigen Stellen der Schlachtfront
ist der Kampf in vollem Gange.

16 feindliche Flugzeuge und 4 Fesselballone
sind gestern zum Absturz gebracht worden. Deut-
scher Gontermann schoß drei Fesselballone und ein
Flugzeug ab und erhöhte damit die Zahl seiner
Luftsiege auf 34. Offizierstellvertreter Vizefeld-
webel Müller blieb zum 23. und 24. Male Sieger
im Luftkampf.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold
von Bayern

Nichts Neues.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef
Deutsche und österreichisch-ungarische Truppen
warfen in kraftvollem Ansturm beiderseits des Dniestr
Tales die zähen Widerstand leistenden Rumänen
gegen das Trotus-Tal zurück. Ein württembergisches
Gebirg-Bataillon zeichnete sich besonders aus.
Mehr als 1500 Gefangene und 30 Maschinenge-
wehre sind eingebracht worden.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls
v. Raden

Auf dem westlichen Sereih-Ufer entspannen sich
am Bahnhof Marasesti heftige Kämpfe, bei denen
mehr als 2200 Gefangene in unserer Hand blieben.
Südlich der Rinnie-Mündung scheiterten starke
russische Angriffe vor unseren Stellungen.

Mazedonische Front

Die Lage ist unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

WTB Großes Hauptquartier, 21. Aug.
(Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Außer zeitweise starkem Zerstörungseffekt in
einigen Abschnitten der flandrischen und Arras-
Front keine größeren Kampfhandlungen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Der erste Tag der Schlacht vor Verdun nahm
für die Franzosen denselben Ausgang wie die
großen englischen Angriffe in Flandern am 31. 7.
und 16. 8.: Ueberlegenheit an Material und
rücksichtsloser Masseneinsatz von Mensch und
die deutsche Kampfkraft nicht brechen; geringer
örtlicher Gewinn steht dem Scheitern des Angriffs
auf einer Front von mehr als 20 Km. gegenüber.

Am 11. August begann die gewaltige Artillerie-
vorbereitung für den Stoß, den gestern auf Eng-
lands Geheiß Frankreichs der vollzog.

Vom Walde von Avocourt bis zum Strand
des Saurières-Waldes wurden unsere Stellungen
durch die in den letzten Stunden vor dem Angriff
aufs höchste gesteigerte Artilleriewirkung des Gegners
in ein weites des Trichterfeld verwandelt.

Am frühen Morgen des 20. August brach die
französische Infanterie in dichten Angriffswellen
unter dem Schutz des nach vorn verlegten Artillerie-
feuers tiefgegliedert zum Sturm vor.

An vielen Stellen drangen die schwarzen und
weißen Franzosen in unserer Abwehrzone ein, in
der jeder Schritt vorwärts unseren Kampfruppen
durch blutige Opfer abgerungen werden mußte.
Erbitterte Nahkämpfe und kraftvolle Gegenstöße
warfen den Feind fast überall zurück.

Der gewaltige Kampf tobte tagsüber hin und
her. Auf dem westlichen Maas-Ufer verblieb nur
die Höhe „Toter Mann“ und der Südrand des
Haben-Waldes den Franzosen; Wir liegen hier
hart am Nordhang der Berge. Auf dem Ost-Ufer
ist die Kampflinie noch weniger verschoben; nur
an der Höhe 344, südlich von Samogneux, und
im Fosses-Wald hat der Feind etwas Boden ge-
wonnen.

Die Maßnahmen der Führung haben sich
glänzend bewährt. Neben der mit vorbildlicher
Ausdauer und Tapferkeit kämpfenden Infanterie
gehört auch der Artillerie volle Anerkennung, deren
vernichtende Wirkung die feindlichen Vorarbeiten und
den Aufmarsch zum Angriff empfindlich schädigte,
und die an der erfolgreichen Abwehr hervorragenden
Anteil hatte. Die anderen Waffen, insbesondere
Pioniere und Flieger, trugen zum guten Ausgang
des Tages wesentlich bei.

Die Verluste der französischen Infanterie sind
ihrem Masseneinsatz entsprechend außerordentlich
hoch.

Die Schlacht vor Verdun ist noch nicht zu
Ende, heute morgen sind an vielen Stellen der
Front neue Kämpfe entbrannt; Führer und Trup-
pen vertrauen auf günstigen Abschluß.

26 feindliche Flieger sind abgeschossen worden;
wir haben fünf Flugzeuge verloren.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Von der Duna bis zur Donau ist die Lage
unverändert.

Mazedonischen Front

Nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

Öfale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen**, 22. Aug. Das „Verdienstkreuz für Kriegshilfe“ ist verliehen worden dem Kassierer des Vorkuboreins Ufingen Herrn Louis Dienstbach, sowie dem Rentanten der Landesbankstelle Ufingen Herrn Georg Peter.

*** Uffingen, 13. Aug.** Schöffengericht.
1. Der Arbeiter August E. zu Pfaffenwiesbach hatte sich nach 9 Uhr abends ohne Begleitung seiner Eltern oder anderen Aufsichtspersonen auf der Straße aufgehalten. Urtheil 15 M. ev. 5 Tage Haft. Wegen Verens mit Steinen auf Menschen erhielt er eine Geldstrafe von 3 M. ev. 1 Tag Haft. — 2. Die Landwirthe Otto M. und Jakob P. zu Wehrheim waren wegen Milchfälschung angeklagt. M. wurde freigesprochen, P. erhielt eine Geldstrafe von 30 M., hilfsweise 10 Tage Gefängnis. — 3. Der Teehändler Friedrich F. zu Cransberg war wegen Betrugs angeklagt. Es erfolgte Freisprechung. — 4. Die Händler Wilhelm H., Ludwig N. und Wilhelm M., alle zu Wiesbaden, waren angeklagt, für Seife und Seifenersatzmittel Preise gefordert zu haben, die einen übermäßigen Gewinn enthalten. Urtheil je 25 M. Geldstrafe ev. je 5 Tage Gefängnis. Die Beschlagnahme der Waren wurde aufgehoben. — 5. Der Bäcker M. von hier wurde wegen Vergehens gegen die G. S. G., betr. wirtschaftliche Maßnahmen, freigesprochen. — 6. Die jugendlichen Arbeiter Wilhelm M. aus Zeitz und Johann M. aus Sießen wurden wegen Diebstahls zu 3 Tagen bzw. 2 Wochen Gefängnis verurtheilt.

* Petroleum zu Leuchtzwecken. Ähnlich wird mitgeteilt: Da bei dem fühlbaren Mangel an Leuchtblöl im Hinblick auf die kommenden Wintermonate äußerste Sparsamkeit geboten ist, erschien es ratsam, das mit der Bekanntmachung vom 19. März 1917 erlassene Verbot, Petroleum zu Leuchtzwecken abzugeben, nicht schon, wie zunächst vorgesehen war, mit dem 31. August d. J. enden zu lassen, das Verbot vielmehr, soweit es den Absatz an Verbraucher betrifft, noch auf die Zeit bis zum 16. September d. J. einschließlich zu erstrecken. Eine entsprechende Bekanntmachung des Reichskanzlers ist im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden. Das Verbot, Leuchtblöl an Wiederverkäufer abzugeben, endet nach wie vor mit dem 31. August d. J. Die Petroleumgesellschaften sind also in der Lage, in der Zeit vom 1. September ab die verfügbaren Petroleum auszufahren, so daß die Verbraucher damit rechnen können, gleichzeitig mit dem Uebergang von der Sommerzeit zur Winterzeit, der bekanntlich am 17. September erfolgt, wieder Petroleum zugewiesen zu erhalten.

Städt. a. M., 20. Aug. Während einer Vorstellung brach am Sonntag nachmittag im Lustspiel-Theater der Al. Linnusstraße ein Brand aus, der den Operationsraum und die hier vorhandenen Apparat- und Filme vernichtete. Die Besucher konnten sich durch die Haupt- und Notausgänge rechtzeitig in Sicherheit bringen, so daß niemand zu Schaden kam; nur der Filmvorführer erlitt leichte Brandwunden. Die Feuerwehr verhinderte eine Weiterausdehnung des Brandes auf den Zuschauerraum. Die Brandursache soll kurzgeschlossen gewesen sein.

* **Höchst a. M.**, 21. Aug. Der Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau, Georg von Hengstenberg, hat sein Abschiedsgesuch eingereicht. An seine Stelle tritt der bisherige Kultusminister von Trott zu Solz. Herr von Trott zu Solz ist ein Sohn unserer Provinz. Er begann seine Verwaltungslaufbahn 1886 als erster Landrat des Kreises Höchst a. M., dann war er Landrat in Marburg, von 1899—1905 Regierungspräsident in Kassel.

— **Nann,** 20. Aug. Heute früh geriet infolge einer Explosion beim Rangieren ein Eisenbahnwagen mit Säureballons in Brand. Das Feuer verbreitete sich auf andere Güterwagen und ergriff schließlich auch die Güterumladehalle, die ausgebrannt ist. Menschenleben sind nicht zu beklagen. Der Verkehr auf dem Bahnhof ist nicht gestört.

Bermischte Nachrichten.

— Herdorf, 20. Aug. Auf schreckliche Weise kam in der hiesigen Ziegelbrennerei ein Arbeiter ums Leben. Er geriet zwischen zwei Walzen und wurde buchstäblich zermalmt. Der Tod trat auf der Stelle ein.

— Alsenz, 16. Aug. Auf gräßliche Weise kam nahe Umsweiler der Junge des Bahnarbeiters Johann Scheidel aus Ragernbach ums Leben. Der 8jährige Scheidel wollte dem Vater Essen bringen, wobei sein jüngeres Brüderchen ihn begleitete. Als die beiden auf der anderen Seite des Bahnwarthauses angekommen waren und das Gleis gerade gesperrt war, weil der Personenzug heranbrausete, rief der Vater den Kindern zu: „u warten, bis der Zug vorbei sei. Der Kleinste ließ sich aber nicht halten. Er wurde vom Zuge erfasst und vor den Augen des Vaters getödtet.

— Eine neu aufblühende Industrie. Die Töpferei, ein sehr alter Erwerbszweig, der namentlich in den Gemeinden Eppertshausen, Urberach und Münster früher vielen Familien lohnenden Erwerb bot, aber in den letzten 20 Jahren durch massenhafte Einführung der Emaillewaren und anderer Geschirrrarten sehr zurückgegangen war, lebt neuerdings infolge der gewaltig gesteigerten Nach-

frage nach irdenem Geschirr und der Preis stark gesteigerten Preis in ungebührender Höhe auf. Heute ist die Nachfrage nach den „Dippen“ so tief, daß die Fabrikation der Nachfrage keineswegs gewachsen ist. Die Nachfrage nach Norddeutschland hinaus laufen Aufträge und Bestellungen um große Wagenladungen von Geschirr ein. Dabei sind die Preise gegen um mehrere hundert Prozent gestiegen. Eine hiesige Handelsfirma bot einem Köpfer zu kaufen für einen Brand Geschirr (eine rund 1000 Stk.) eine andere einem Häfner gar 1100 Mk. Früher war das Geschirr hier zu 100—120 Mk. überall zu

— Verhängnisvoller Irrtum.
zum Flurthür nach Dittersbach bei Losnitz
diente Solbat Auerbach legte im Hof seines
tierwirthes im Scherz das Diensthewehr
zu Besuch bei seinem Quartierwirth weilen
an und drückte ab. Da trachte ein scharfer
und das Geschöß ging der Frau mitten
das Herz, durchschlug weiter den Körper
noch etwa sechs bis sieben Schritt von der
lichen Frau entfernt stehenden Kameraden
der ebenfalls sofort schwer verletzt zusammen
Die Frau nach den wenigen Augenblicken,
stellte sich selbst der Behörde.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig u. Wien

Der Krieg 1914/16.

Werden und Wesen des Weltkriegs, dargestellt in umfassenderen Abhandlungen und kleineren Sonderartikeln, mit hervorragenden Fachmännern herausgegeben von Dietrich Schäfer. Mit vielen Karten, Plänen, Kunstblättern, Textbildern und statistischen Beilagen. Erster Teil, in Leinen gebunden 10 Mark

(Fortsetzung erfolgt nach Friedensschluß und Freigabe durch die Censur.)

Atlas zum Kriegsschauplatze 1914/16.

23 Haupt- und 10 Nebensarten aus Meyers Konversations-Lexikon. In Umschlag zusammengeb. 1.50 M.

Für kleineren Lagerhausbetrieb (Fut-
ter- und Düngemittel, Getreide)
im Taunus

• Lagerhalter •

für sofort **gesucht.** Offerte mit Gehaltsansprüchen erbeten an

Landw. Zentral-Darlehnskasse

für Deutschland

Filiale Frankfurt a. M.

*)

(Schillerstr. 25)

Kaufe

Brombeerenlaub

grün per Pfd. 12 Pfg.

Fritzinger, Cransberg.

Geschichte der Stadt Usingen

— gebunden 80 Bfg. —
erhältlich in sämtlichen hiesigen Buchhand.

R. Wagner's Buchdruckerei.

Schöne Tomaten

empfehlst Gärtnerei Schweitzer

Gefunden ein Leder-Riemensstück
Erstatt. der Unkosten im
blatt-Verlag abzuholen.

Wagenverkauf.

Elegante Landauer, Rylords, Halb-
mit abnehmbarem Bod, Breaks, Jagdwagen
sowie Geschäftswagen aller Art, mit
zirka 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.

Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzb.

Fertige Feldpostbriefe

mit Südweinen
zu alten Preisen noch vorräthig.

1) **Dr. A. Loetze.**

Preise für Herrn-Bediene

Rasieren	fl.	0.25
Gaarschneiden	"	0.30
Bartschneiden	"	0.30
Kopfwaschen	"	0.30

Preis-Ermässigung

bei Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschlager
Bad Homburg — Louisenstr. 8

Bringt euer Gold zur Reichsbank!